

**Satzung der Gemeinde Wildberg**  
**für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen**  
**Rechts**  
**(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)**

**Kindertagesstätte**

**§ 1**

Die Kindertagesstätte „LandKinderGarten“ mit Sitz in 17091 Wildberg, Schäferdamm 5 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 – 10/11 Jahren.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.

**§ 2**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Wildberg (Trägerkörperschaft) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Gemeinde Wildberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



---

Gemeinde Wildberg  
Die Bürgermeisterin

Wildberg, 27.07.2018

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wildberg für den Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Kindertagesstätte Wildberg)**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.